



Vereinssatzung
g'scheiterhaufen theater e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Organe des Vereins.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Kassenprüfung.....	4
§ 8 Der Vorstand.....	5
§ 9 Künstlerische Leitung	6
§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeiten.....	6
§ 11 Ausschüsse	7
§ 12 Abteilungen.....	7
§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	7
§ 14 Datenschutz im Verein.....	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen g'scheiterhaufen theater e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Nr. VR200854 eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Ingolstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, im Besonderen des Improvisationstheaters und anderen Theaterformen sowie theater-, musik- und tanzpädagogischen Maßnahmen.
- (2) Der Satzungszweck erfolgt durch die Ausübung von:
 - a. theater-, musik- und tanzpädagogischen Maßnahmen
 - b. Theateraufführungen
 - c. kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die zur Förderung des Vereins bereit sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Tod
 - e. Auflösung des Vereins
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (7) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Jedes Mitglied kann beim Vorstand den Ausschluss eines anderen Mitglieds unter Angabe einer Begründung schriftlich beantragen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.



- (8) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (9) Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge



- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen; als schriftliche Einladung gilt auch die Form der E-Mail. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter
- (7) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt wer

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen und zu entlassen
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Bestellung einer künstlerischen Leitung
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein festlegen.
- (7) Der Kassier ist zur jährlichen Rechnungsbelegung verpflichtet.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit muss die Entscheidung des fehlenden Vorstandsmitgliedes eingeholt werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte ohne Stimmrecht beratend zu den Sitzungen beiziehen.
- (10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



§ 9 Künstlerische Leitung

- (1) Für die künstlerische Gesamtleitung des Vereins kann der Vorstand eine geeignete Person bestellen. Die künstlerische Leitung kann Mitglied im Verein sein.
- (2) Die künstlerische Leitung ist dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der künstlerischen Aspekte im Sinne des Vereinszwecks. Sie berät den Verein und Vorstand bei künstlerischen Projekten.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach §3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (nach Abs. 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstand (§3 Nr.26a EStG) für den Verein entgeltlich als Übungsleiter (§3 Nr. 26 EStG) tätig sein. In diesem Fall wird die Höhe der Vergütung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur künstlerischen Gesamtleitung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung (nach Abs. 2) und den Aufwendungsersatz (nach Abs. 5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Sachthemen ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse einberufen. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand.

§ 12 Abteilungen

- (1) Der Verein kann über Abteilungen verfügen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche künstlerische Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand beschließt die Gründung von Abteilungen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Abteilungsleiter.
Die Abteilungsleiter berichten an den Vorstand.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.
Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindungen
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt in der Neufassung vom 01.04.2019 mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.